

Ehrenordnung der Chorvereinigung Sängerkranz Aalen-Hofherrnweiler e.V.

Die Chorvereinigung Sängerkranz kennt und unterscheidet Ehrungen für aktive Sängerinnen und Sänger, sowie Ehrungen der fördernden Mitglieder.

Diese Ehrenordnung nachrichtlich enthält auch die Voraussetzungen einer Ehrung durch die übergeordnete Institutionen, wie Eugen-Jaekle-Chorverband, Schwäbischer- und Deutscher Chorverband..

Diese Ehrenordnung wurde bei der Jahresshauptversammlung am 18.03.2015 beschlossen und tritt zum **01.01.2016 in Kraft**; Sie ersetzt die Ehrenordnung vom 01.01.2004

1 Ehrung durch den Verein

1.1 Aktive Sängerinnen und Sänger und Ehrensängerinnen und Ehrensänger

1.1.1.. Bei Besuch sämtlicher Singstunden während eines Kalenderjahres (Sängerglas)
Ein einmaliges Fehlen der Singstunden während eines Kalenderjahres wird nicht angerechnet.

1.1.2 Für 15 Jahre aktive Singetätigkeit im Verein Notenschlüsse –Stecker oder
Anhänger – Vereinsabzeichen in Bronze

Für 30 Jahre aktive Singetätigkeit im Verein Sängerring ca. 120 € oder bei
Urkunde, Silbernes Vereinsabzeichen) höherwertigen einen Zuschuss

Für 40 Jahre aktive Singetätigkeit im Verein Geschenk
Urkunde, goldenes Vereinsabzeichen)

Für 50 Jahre aktive Singetätigkeit im Verein Geschenk und Ernennung zur
(Urkunde, goldenes Vereinsabzeichen mit Kranz) Ehrensängerin/Ehrensänger

Für 60, 70, 80 Jahre Singetätigkeit im Verein Geschenk
(Urkunde)

Anmerkung: Auf Beschluss der Sängerversammlung zählt ein Sängerjahr nur dann, wenn mehr als die Hälfte der Singstunden in einem Kalenderjahr besucht wurden; es sei denn es lag eine Entschuldigung vor-(z. B. Krankheit, Schichtarbeit usw.).

1.1.3 Bei Vollendung des 50./ 60./ 70./ 75./ 80./ 85. / 90 usw. Geburtstages mit einem Geschenk und Ehrengesang –auf
Anfrage

1.1.4 Bei goldener, diamantener und eiserner Hochzeit mit einem Geschenk und Ehrengesang,(auf
Anfrage

1.1.5 Bei besonderen Verdiensten (auf Beschluss des Vorstandes) Ernennung zum Ehrenmitglied.
Ehrensängerinnen/-sänger sind ab Beginn des der Ernennung folgenden Jahres Beitragfrei.

1.1.6 Bei Erweisung der letzten Ehre mit Ehrengesang, Gutschein für Grabschmuck,, Mitführen der
Vereinsfahne

Voraussetzung für die Zordnung zu aktiven Sängerin/Sänger ist aktives Singen im Jahr der Ehrung. Bei besonderem Grund z.B. schwere Krankheit genügt aktives Singen in den Vorjahren.

1.2 Fördernde Mitglieder

1.2.1 Ehrungen für

30 Jahre Vereinszugehörigkeit -	silbernes Vereinsabzeichen mit Urkunde
40 Jahre Vereinszugehörigkeit -	goldenes Vereinsabzeichen mit Urkunde
50 Jahre Vereinszugehörigkeit –	gold. Vereinsabzeichen mit Kranz und Urkunde
60 Jahre Vereinszugehörigkeit	Urkunde, Geschenk
70 Jahre Vereinszugehörigkeit -	Urkunde, Geschenk.

1.2.2 Bei Vollendung des 70./ 80./ 90 usw. Lebensjahres mit einem Ehrengesang auf Wunsch und Geschenk

1.2.3 Bei goldener, diamantener und eiserner Hochzeit (50, 60, 65 Jahre)
mit Geschenk und Ehrengesang. Nur auf besonderen Wunsch

1.2.6 Erweisung der letzten Ehre
Bis 20 Jahre Mitgliedschaft Kondolenzschreiben

ab 20 Jahre Mitgliedschaft Kondolenzschreiben und Gutschein für Grabschmuck

Ehrenmitglieder Gutschein für Grabschmuck und Ehrengesang die Vereinsfahne wird mitgeführt.
Grabgesang nur auf ausdrücklichen, Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen.

1.3.1 Bei besonderen Verdiensten um den Verein (auf Beschluss des Vorstandes) Ernennung zu Ehrenmitglied

